



# AMTSBLATT

des Landkreises Dillingen a.d. Donau

146. Jahrgang

Dillingen a.d. Donau, den 06. April 2020

Nr. 10

## Vollzug der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit (BlauzungenV);

### Nachtrag zum eingerichteten Sperrgebiet zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit auf dem Gebiet des Landkreises Dillingen a.d. Donau

Das Landratsamt Dillingen a.d. Donau erlässt folgende

### Allgemeinverfügung:

1. Die Hinweise der Allgemeinverfügung vom 05.02.2019<sup>1</sup>, letztmals geändert durch Allgemeinverfügung vom 16.05.2019<sup>2</sup>, werden mit sofortiger Wirkung durch die nachfolgende aktualisierte Fassung der Hinweise ersetzt.
2. Die sofortige Vollziehung der Verfügung unter Nr. 1 wird angeordnet.
3. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.
4. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

### Hinweise:

(in der Fassung vom 06.04.2020)

1. Bei der Blauzungenkrankheit handelt es sich um eine anzeigepflichtige Tierseuche im Sinne des § 4 Abs. 1 TierGesG i.V.m. § 1 Nr. 7 der Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen. Demnach hat der Tierhalter bei Ausbruch der Tierseuche oder auftretenden Erscheinungen, die den Ausbruch der Tierseuche befürchten lassen, dies der zuständigen Behörde unter Angabe seines Namens und seiner Anschrift sowie des Standortes und der Haltungsform der betroffenen Tiere und der sonstigen für die jeweilige Tierseuche empfänglichen gehaltenen Tiere unverzüglich anzuzeigen. Das klinische Krankheitsbild geht mit schmerzhaften Haut- und Schleimhautentzündungen am Kopf, den Geschlechtsorganen, den Zitzen und am Kronsaum der Klauen einher. Neben Leistungseinbußen durch Milchrückgang, Gewichtsverlust und Aborte führen schwere Verlaufsformen auch zu hohen Sterblichkeitsraten (insb. bei Schafen).
2. Im festgelegten Sperrgebiet gilt Folgendes:

2.1 Wer im Sperrgebiet empfängliche Tiere hält, hat dies und den Standort der Tiere unverzüglich nach Bekanntgabe der Festsetzung nach § 5 Abs. 4 der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit der jeweils zuständigen Veterinärbehörde anzuzeigen.

2.2 Ein Verbringen der Tiere, deren Sperma, Eizellen, und Embryonen ist nur bei Einhaltung der Bedingungen der Art. 7 bzw. 8 der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 zulässig. Zu deren Umsetzung werden folgende Hinweise gegeben:

2.2.1 Verbringen empfänglicher Tiere **innerhalb des Sperrgebiets:**

Das Verbringen von Zucht-, Nutz- und Schlachttieren ist in Art. 7 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 geregelt. Die Tiere müssen von der vollständig ausgefüllten **„Tierhaltererklärung Verbringung Zucht- Nutz- Schlacht-tiere innerhalb Sperrgebiet“** begleitet werden.

2.2.2 Verbringen empfänglicher Tiere **aus dem Sperrgebiet:**

Beim Verbringen empfänglicher Tiere aus dem Sperrgebiet in freie Gebiete innerhalb Deutschlands sind die Voraussetzungen des Art. 8 der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 einzuhalten.

Bezüglich der einzuhaltenden Tiergesundheitsgarantien gemäß Art. 8 Abs. 1 Buchst. b) dieser Verordnung wurden unter Berücksichtigung der Risikobewertung des FLI sowie infolge einer aktualisierten Abstimmung auf Bund-Länder-Ebene folgende Verbringungsoptionen geregelt:

Opti-on	zu verbrin-gende Tiere	Verbringung möglich, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
1	Geimpfte Tiere <u>ab</u> einem Alter von <u>drei Monaten</u>	<p><b><u>1. Möglichkeit:</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundimmunisierung nach Angaben des Impfstoffherstellers mit Eintragung in die HIT-Datenbank bzw. bei Schaf/Ziege Bestätigung der Impfung durch <b><u>„Tierhaltererklärung Verbringung Schafe-Ziegen geimpft in freies Gebiet (Einzeltier) 60 Tage Wartezeit“</u></b></li> <li>• Wiederholungsimpfungen gegen BTV-8 jeweils innerhalb von 1 Jahr durchgeführt mit Eintragung in die HIT-Datenbank*</li> <li>• Einhaltung von mind. 60 Tage Wartezeit nach Abschluss der Grundimmunisierung vor dem Verbringen</li> </ul> <p><b><u>2. Möglichkeit:</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundimmunisierung nach Angaben des Impfstoffherstellers mit Eintragung in die HIT-Datenbank</li> <li>• Negative virologische Untersuchung mittels PCR (aus EDTA-Blut) der zu verbringenden Tiere nach 35 Tagen Wartezeit nach Abschluss der Grundimmunisierung</li> </ul> <p><b><u>3. Möglichkeit (gilt zusätzlich und nur für Schafe und Ziegen):</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Alle Tiere des Herkunftsbestandes sind klinisch unauffällig</li> </ul>

		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die BTV-Grundimmunisierung der zu verbringenden Schafe/Ziegen wurde entsprechend dem Impfprotokoll des Herstellers abgeschlossen. Die vom jeweiligen Hersteller angegebene Zeitspanne bis zur Ausbildung einer belastbaren Immunität wurde hierbei eingehalten.</li> <li>• Die Bestandsimpfungen sind in der HIT-Datenbank zu erfassen</li> <li>• Die Tiere wurden unmittelbar vor dem Verbringen einer wirksamen Repellentbehandlung unterzogen</li> <li>• Bestätigung der Impfung durch den Tierarzt sowie der Repellentbehandlung durch <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ <b><u>„Tierhaltererklärung Verbringung Schafe-Ziegen geimpft in freies Gebiet (Einzeltier) Repellent + Bestätigung TA“</u></b></li> <li>oder</li> <li>➤ <b><u>„Tierhaltererklärung Verbringung Schafe-Ziegen geimpft in freies Gebiet (Wanderschafe) Repellent +Bestätigung TA“</u></b></li> </ul> </li> </ul>
2	<u>Kälber bis zum Alter von drei Monaten von geimpften Kühen mit Biestmilchverabreichung</u>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>Abgeschlossene BTV8-Grundimmunisierung der Mutterkuh mindestens 28 Tage vor der Geburt des Kalbes</u></li> </ul> <p><u>Voraussetzungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Die Grundimmunisierung der Mutterkuh ist nach Angaben des Impfstoffherstellers erfolgt,</li> <li>➤ erforderliche Wiederholungsimpfungen (Auffrischung) sind jeweils innerhalb eines Jahres erfolgt*,</li> </ul> <p><u>und</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ das Kalb ist mit der Kolostralmilch (Biestmilch) des eigenen Muttertieres unmittelbar nach der Geburt getränkt worden;</li> </ul> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Impfungen sind in der HIT-Datenbank eingetragen,</li> <li>• Bestätigung dieser Voraussetzungen durch den Tierhalter durch <b><u>„Tierhaltererklärung Kälber - Grundimmunisierung vor oder während Trächtigkeit 01.04.2020“</u></b></li> </ul>
3	<u>Schlachttiere ohne gültigen Impfschutz</u>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Tiere werden ausschließlich zum Schlachten verbracht</li> <li>• Bestätigung des Freiseins von Anzeichen der Blauzungenkrankheit durch den Tierhalter mittels <b><u>„Tierhalterklärung Verbringung Schlachttiere in freies Gebiet“</u></b>, die dem amtlichen Tierarzt am Schlachthof zu übergeben ist</li> </ul>

\* eine verzögerte Nachimpfung (z.B. durch Nicht-Verfügbarkeit des Impfstoffes) wird bis zu einem Zeitraum von maximal drei Monaten Verzögerung als Auffrischung toleriert;

Für die weiteren in Art. 8 Abs. 1 Buchst. a) i.V.m. Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 geregelten Ausnahmemöglichkeiten zum Verbringungsverbot fehlen derzeit die Voraussetzungen, um diese zuzulassen.

### Hinweis zu den Tierhaltererklärungen:

Die Tierhaltererklärungen sind auf der Homepage des Landkreises Dillingen a.d.Donau (<https://www.landkreis-dillingen.de/>) unter der - Rubrik Landkreis & Bürgerservice / Landratsamt / Formulare / Veterinärverwaltung - zum Download bereit gestellt.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg,**

**Postfachanschrift: 11 23 43 in 86048 Augsburg,**

**Hausanschrift: Kornhausgasse 4 in 86152 Augsburg,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**<sup>1</sup> Form.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung sowie zur Allgemeinverfügung:

<sup>1</sup> Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (Link: [www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) entnommen werden.

- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.
- Laut Art. 41 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) muss lediglich der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt gemacht werden. Die Verfügung kann mit Begründung im Nebengebäude des Landratsamtes Dillingen a.d.Donau (Fachbereich Veterinärwesen & gesundheitlicher Verbraucherschutz) während der allgemeinen Geschäftszeiten eingesehen werden (Große Allee 25, 89407 Dillingen a.d.Donau, 1. Stock, Zimmer 105).

### Fußnoten:

<sup>1</sup> siehe Amtsblatt des Landkreises Dillingen a.d.Donau Nr. 4 vom 05.02.2019

<sup>2</sup> siehe Amtsblatt des Landkreises Dillingen a.d.Donau Nr. 11 vom 16.05.2019

Dillingen a.d.Donau, den 06.04.2020  
Landratsamt Dillingen a.d.Donau

Alefeld  
*Regierungsdirektor*